

▶ § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Spiele-Autoren-Zunft“, abgekürzt „SAZ“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen, und ist beim Amtsgericht Göttingen unter VR 1965 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist der Zeitraum vom 01. April bis 31. März.

▶ § 2 Zweck des Vereins

1. Die SAZ vertritt als Interessenverband die Rechte der Spieleautorinnen und Spieleautoren. Sie fördert angehende Spieleautorinnen und Spieleautoren und setzt sich für eine Stärkung des Kulturguts Spiel in der Gesellschaft ein.
2. Im Sinne des Vereinszwecks unternimmt der Verein Folgendes:
 - a) Die SAZ fördert den Informations- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern sowie deren Weiterbildung. Dabei fördert sie die Bildung von regionalen Gruppen und nutzt zur Information ihrer Mitglieder auch digitale Informationsdienste, wie z.B. E-Mail.
 - b) Die SAZ berät ihre Mitglieder in allen Angelegenheiten ihrer Spieleautorentätigkeit, insbesondere bei Vertrags- und Honorarfragen – einer juristischen Fachberatung.
 - c) Die SAZ vertritt die Mitgliederinteressen als Verband von Urhebern gegenüber Werknutzern und deren Vereinigungen und kann mit diesen gemeinsame Vergütungsregeln nach § 36 des deutschen Urheberrechtsgesetzes abschließen.
 - d) Die SAZ kann in anderen nationalen und internationalen Organisationen Mitglied werden und mit diesen zusammenarbeiten.

▶ § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder Spieleautor bzw. jede Spieleautorin werden. Nur ordentliche Mitglieder haben das aktive Wahlrecht in Mitgliederversammlungen.
2. Als Spieleautor bzw. Spieleautorin gilt, wer ein oder mehrere Spiele bereits publiziert oder als Prototypen ohne bisherige Publikation entwickelt hat. Der Nachweis ist bei Eintritt bzw. bei Statuswechsel zu erbringen.
3. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein und seine Ziele unterstützen will. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, können aber an Mitgliederversammlungen teilnehmen. Generelle Einschränkungen bei Leistungen und Informationen legt der Vorstand schriftlich fest.
4. Über den schriftlich einzureichenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags kann nur mit Zustimmung des Erweiterten Vorstands erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder haben wie ordentliche Mitglieder das aktive Wahlrecht.
6. Die Mitgliedschaft läuft auf unbestimmte Zeit und verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht bis spätestens zum 15. März des laufenden Geschäftsjahrs gekündigt wird.

▶ § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist – falls nicht anderslautend formuliert – zum Ende des Geschäftsjahrs wirksam. Erfolgt ein Austritt mit sofortiger Wirkung vor Ende des Geschäftsjahres, hat das Vereinsmitglied keinen Anspruch auf anteilige Rückzahlung eines gemäß § 5 gezahlten Mitgliedsbeitrags.
3. Gerät ein Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen in Rückstand, kann es durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Rückstände nicht gezahlt werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Verletzt ein Mitglied schuldhaft die Vereinsinteressen, kann es durch Beschluss des Erweiterten Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vorher ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Als vereinschädigendes Verhalten gilt u.a. die Rufschädigung des Vereins oder einzelner Mitglieder im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein sowie die Missachtung von Vereinsbeschlüssen.
5. Das Mitglied kann gegen einen Ausschluss wegen Verletzung der Vereinsinteressen innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Berufung beim Erweiterten Vorstand einlegen. Bei fristgerechter Berufung entscheidet die auf den Ausschluss stattfindende Mitgliederversammlung abschließend über den Ausschluss.

▶ § 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern sind Jahresbeiträge zu zahlen, diese werden von der Mitgliederversammlung in der Finanzordnung festgesetzt und sind jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres im Voraus zu zahlen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung der Beiträge befreit.
3. Der Vorstand kann auf Antrag Vereinsmitgliedern Beiträge stunden.

▶ § 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand, der Erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Das aktive Vereinsleben findet in den Regionalgruppen, in den Projektgruppen sowie im Internetforum statt. Die Stärke des Vereins erwächst dabei aus dem Engagement und Handeln aller Mitglieder.

▶ § 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen: dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten; dies kann auch durch den Geschäftsführer als besonderer Vertreter nach § 30 BGB erfolgen. Für Rechtsgeschäfte gelten die in der Finanzordnung festgelegten Handlungsrahmen.
3. Der Vorstand kann Projektgruppen für bestimmte Aufgaben einrichten. Außerdem fördert er den Aufbau von Regionalgruppen in Deutschland und in anderen Ländern. Zu den Regionalgruppen und Projektgruppen hält der Vorstand regelmäßig Kontakt.
4. Zur Stärkung der internationalen Präsenz kann der Vorstand mit Regionalgruppen von Spieleautoren in anderen Ländern, die nicht Teil der SAZ sind, Kooperationen vereinbaren. Über den Status solcher Gruppen sowie die Formen der Zusammenarbeit und ihrer Vertretung in den Organen des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand kümmert sich um die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Institutionen innerhalb der Branche sowie auf gesellschaftlicher und politischer Ebene.
6. Der Vorstand kann für die Geschäftsführung des Vereins Verträge mit geeigneten Personen abschließen. Diese können, müssen aber nicht Mitglied des Vereins bzw. des Vorstands sein. Die Geschäftsführung ist gegenüber dem gewählten Vorstand weisungsgebunden.

▶ § 8 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten, die laufenden Geschäfte sowie für alle Entscheidungen zuständig, sofern sie nicht durch diese Satzung dem Erweiterten Vorstand oder der Mitgliederversammlung übertragen sind. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zieht der Vorstand den Erweiterten Vorstand zur Beratung hinzu. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und schriftliche Einberufung der Mitgliederversammlung mit einer Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen des Erweiterten Vorstands und der Mitgliederversammlung
 - c) Kontrolle der Buchführung durch die Geschäftsstelle
 - d) Erstellung des Jahresberichts
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern nach § 4 Punkt 3
 - f) Berufung des Beirats
 - g) Installation von Projektgruppen

▶ § 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Jedes Vorstandsmitglied muss einzeln gewählt werden; die Mitgliederversammlung kann aber beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist. Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an. Der Vorstand bleibt jedoch in jedem Falle bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied muss einzeln gewählt werden. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet automatisch mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.
2. In den Vorstand können ausschließlich ordentliche Mitglieder gewählt werden, die mindestens drei Spiele publiziert haben und nicht gleichzeitig als Verleger von anderen Autoren oder als Angestellte in Verlagen tätig sind. Als Publizierung gilt die Herausgabe des Spiels in einem Verlag, im Selbstverlag, in einem Buch oder in einer Zeitung/Zeitschrift.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger. Dieser muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Erfolgt keine Bestätigung, muss der gesamte Vorstand neu gewählt werden.
4. Der Vorstand kann auf einer Mitgliederversammlung durch eine Zweidrittelmehrheit (ohne Vorstandsmitglieder) der Anwesenden abgewählt werden. In diesem Fall muss der gesamte Vorstand neu gewählt werden. Die Amtszeit des Beirats endet damit ebenfalls.

▶ § 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, Telefonkonferenzen, E-Mails oder im schriftlichen Verfahren. Sitzungen bzw. Konferenzen werden regelmäßig abgehalten oder bei Bedarf mit angekündigter Tagesordnung von einem Vorstandsmitglied mit angemessener Frist einberufen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Vorstandsmitglied hat die gefassten Beschlüsse schriftlich zu dokumentieren.

▶ § 11 Erweiterter Vorstand

1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstands, des Beirats und der Ländervertreter aus anderen Staaten.
2. Der Beirat besteht aus mindestens vier Mitgliedern sowie den unter § 11 Punkt 3 genannten Ländervertretern aus anderen Staaten. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für die Dauer seines Amtes berufen. In den Beirat können ausschließlich ordentliche Mitglieder berufen werden, die nicht gleichzeitig als Verleger von anderen Autoren oder als Angestellte in Verlagen tätig sind.
3. Mitglieder aus anderen Staaten, die dort eine regionale Gruppe der SAZ aus mindestens 20 Mitgliedern formiert haben, können einen von ihnen gewählten Vertreter in den Erweiterten Vorstand entsenden.
4. Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder teilnimmt, davon müssen mindestens zwei Mitglieder des Vorstands sein. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, die von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands mitgetragen werden müssen. Für die Sitzungen und Beschlüsse des Erweiterten Vorstands gilt § 10 entsprechend.

▶ § 12 Zuständigkeit des Erweiterten Vorstands

Der Erweiterte Vorstand hat über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen, insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte, die lt. Finanzordnung seiner Zustimmung bedürfen
- b) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- c) Beschlussfassung bei Ablehnung eines Antrags auf Aufnahme eines Vereinsmitglieds
- d) Berufung der Mitglieder in Verhandlungs- und Schiedskommissionen nach § 2 Punkt 2.c
- e) Entscheidung, in welcher Form eine Mitgliederversammlung stattfindet

▶ § 13 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, virtuell oder als Hybridveranstaltung (teilweise virtuell) stattfinden. Die Entscheidung dazu trifft der Erweiterte Vorstand.
3. Jedes ordentliche Mitglied kann ein anderes ordentliches Mitglied zur Ausübung seines Stimmrechts bevollmächtigen, sofern das bevollmächtigte Mitglied seine Stimme persönlich und nicht virtuell abgeben kann. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten. Die Bevollmächtigung ist nur wirksam, wenn sie inhaltlich unbeschränkt ist und für alle Abstimmungen und Wahlen schriftlich erteilt wurde.
4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und Entlastung des Vorstands
 - b) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Finanz- und Geschäftsordnung
 - c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - d) Wahl des Revisors (Kassenprüfer)
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Erweiterten Vorstands
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte, die lt. Finanzordnung der Zustimmung der MV bedürfen
 - i) Beschlussfassung über die Annahme von Verhandlungsergebnissen nach § 2 Punkt 2.c

▶ § 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll, spätestens alle zwei Jahre muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Genauer Zeitpunkt und Ort bzw. das Medium sowie die Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Treffen schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen und Anträge einreichen. Für Anträge zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist diese Frist zwingend.

3. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Werden während der Mitgliederversammlung Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung darüber, ob die Ergänzung auf die Tagesordnung gesetzt wird.

▶ § 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand beantragt, muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

▶ § 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstandsmitglieder geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlausschuss oder Wahlleiter übertragen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Beantragt 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder eine schriftliche, geheime Abstimmung, muss dem entsprochen werden.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten und die Wahl angenommen hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Wer dann die meisten Stimmen erhalten hat, ist gewählt. Die Annahme der Wahl erfolgt bei Anwesenden mündlich unmittelbar nach der Wahl. Abwesende können nur gewählt werden, wenn sie vor Durchführung der Wahl ihre Bereitschaft zur Annahme dem Vorstand schriftlich mitgeteilt haben. Die Annahme der Wahl bei Abwesenden erfolgt dann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung muss ein Protokoll aufgenommen werden. Das Protokoll muss der jeweilige Schriftführer unterzeichnen. Vor Beginn der Mitgliederversammlung ist der Schriftführer durch einfache Mehrheit von der Mitgliederversammlung zu wählen.

▶ § 17 Finanzen und Mittelverwendung

1. Der Verein ist nicht auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Gewinns ausgerichtet.
2. Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden. Mitglieder des Erweiterten Vorstands können für Zeit- und/oder Arbeitsaufwand eine angemessene Vergütung erhalten.
3. Mitglieder, die ein Amt in der SAZ übernehmen, sind ehrenamtlich tätig. Sie haben aber Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Für diese Kosten sowie für den Zeitaufwand können auch angemessene Aufwandspauschalen festgelegt werden.
4. Alle Details zur Mittelverwendung, Vergütung und zur Kostenerstattung werden in der Finanzordnung festgehalten, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
5. Die Kassen- und Buchführung erfolgt durch die Geschäftsführung; die Kontrolle obliegt dem Vorstand und dem Revisor als Kassenprüfer.

▶ § 18 Datenschutz

Der Datenschutz ist dem Verein ein wichtiges Anliegen. Die Ausführung gemäß den gesetzlichen Vorgaben wird von Vorstand und Geschäftsführung in einer gesonderten Datenschutz-Richtlinie festgelegt.

▶ § 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des Zwecks des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Göttingen. Es darf ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
2. Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.